



Prüfungsbericht und Testat des
Beratungs- und Prüfungsamtes

vom 07.10.2015

zum Gesamtabschluss 2011
der Stadt Hilden

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Hilden

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Prüfungsauftrag	4
2.1	Die Prüferinnen und Prüfer.....	5
2.2	Redaktionelle Hinweise	5
2.2.1	Liste der Prüfungsbemerkungen:	6
3.	Durchführung der Prüfung	7
3.1	Gegenstand der Prüfung	7
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	7
4.	Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung	10
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses	13
5.1	Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag.....	13
5.1.1	Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	13
5.1.2	Gesamtabschlussstichtag.....	14
5.2	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	14
5.3	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	15
5.3.1	Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)	15
5.3.2	Kapitalkonsolidierung	20
5.3.3	Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses	21
5.3.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	21
5.3.5	Zwischenergebniseliminierung	22
5.3.6	Gesamtkapitalflussrechnung	23
5.3.7	Gesamtlagebericht	24
5.3.8	Beteiligungsbericht	25
5.4	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	26
5.4.1	Wirtschaftliche Grundlage	26
5.4.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	26
5.4.3	Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	30

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Hilden

6.	Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung	31
7.	Anlagenverzeichnis	34

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

1. Vorwort

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEFG NRW) vom 1. Januar 2005 wurde festgelegt, dass alle Kommunen in NRW einen Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen haben.

Dies ist der zweite geprüfte kommunale Gesamtabchluss von der Stadt Hilden.

Der Gesamtabchluss legt Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabchluss zusammen ermöglichen erstmals einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen. Dies bildet die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbständigten Aufgabenbereichen (vAB).

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht, hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen.

Wie in der Privatwirtschaft gelten für den Gesamtabchluss die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der Mutterorganisation, also für Gemeinden die in der GemHVO vorgegebenen Regeln. Es gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit von Abschlussstichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung (und Währung).

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen die verselbständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Der zum 31. Dezember 2011 aufgestellte Gesamtabchluss wurde dem Rat der Stadt Hilden zugeleitet und vom Beratungs- und Prüfungsamt für den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der kommunale Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 vom 11.06.2015 sowie der Gesamtlagebericht 2011 und der Beteiligungsbericht 2011 sind als gemeinsame Anlagen Bestandteile dieses Prüfungsberichts.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

2. Prüfungsauftrag

Gem. § 116 Abs. 6 GO ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung, zu deren Aufgabenbereich nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW die Prüfung des Gesamtabchlusses gehört.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der GO NRW, der GemHVO NRW, der Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung sowie der örtlichen Regelungen. Dabei legt die GemHVO NRW fest, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, anzuwenden ist. Zudem wurden auch die Handlungsempfehlungen des nordrheinwestfälischen Modellprojektes zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Praxisleitfaden des IM NRW, 4. Auflage, September 2009) sowie die Handreichung für Kommunen des IM NRW zur Anwendung des NKF (5. Auflage, Oktober 2012) zur Prüfung herangezogen.

Dieser Prüfbericht wurde in Anlehnung an die Leitfäden des Institutes der Rechnungsprüfer in Deutschland bzw. die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt und berichtet über das Ergebnis der Abschlussprüfung.

Der Gesamtabchluss wurde im Entwurf von Herrn Stadtkämmerer Klausgrete aufgestellt und von Frau Bürgermeisterin Alkenings bestätigt. Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde dem Rat der Stadt Hilden zu seiner Sitzung am 17.06.2015 zugeleitet. Dieser hat in seiner o.g. Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet (WP 14-20 SV 20/022).

Gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW ist der Bürgermeisterin vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat der Stadt Hilden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

2.1 Die Prüferinnen und Prüfer

Die Prüfung wurde durchgeführt von

Ralf Blisginnis	Verwaltungsprüfer
Torsten Schlüter	Verwaltungsprüfer

Dem Amt für Finanzservice und den an der ersten Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Hilden beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird für die gute und einvernehmliche Zusammenarbeit während der gesamten begleitenden und abschließenden Prüfung ausdrücklich gedankt.

2.2 Redaktionelle Hinweise

Dieser Bericht enthält einige Prüfungsbemerkungen, wobei die unterschiedlichen Kennzeichnungen zur besseren Handhabung des Berichts jeweils nummeriert sind:

B1 **Beanstandung einer Unkorrektheit,**

H1 **Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird,**

E1 **Empfehlung.**

Es werden u. U. auch Verfahrensweisen, Ergebnisse etc. dargestellt, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Prüfung nicht zu erkennen sind; sie dienen der Information der Ratsmitglieder.

Einige Prüfungsergebnisse sind im Bericht auch dargestellt, obwohl die Verwaltung einer Empfehlung des Beratungs- und Prüfungsamtes gefolgt ist bzw. noch folgen will.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

2.2.1 Liste der Prüfungsbemerkungen:

Beanstandungen

Abänderung des Gesamtjahresergebnisses des Konzerns Stadt Hilden aus 2010 (Beanstandung 01).....	17
Gesamtbilanz Passiva (Beanstandung 02)	17
Kapitalflussrechnung (Beanstandung 03)	24

Empfehlungen

Buchungsverfahren (Empfehlung 03).....	19
Kapitalflussrechnung (Empfehlung 05)	23
Kapitalkonsolidierung im Überblick (Empfehlung 04)	21
Produktorientierte Ziele und Prognosezeitraum (Empfehlung 02).....	11
Veränderungen der Gesamtertragslage und Gesamtfinanzlage gegenüber dem Vorjahr und der Plangrößen (Empfehlung 01).....	11

Hinweise

Abweichender Prognosezeitraum der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung (Hinweis 03)	11
Kontenschema ist fehlerhaft(Hinweis 04)	19
Nicht ausreichende Erläuterungen der Gesamtertrags- und -finanzlage (Hinweis 01)	11
Nicht erläuterte produktorientierte Ziele (Hinweis 02)	11
Pflichtangaben im Beteiligungsbericht (Hinweis 06).....	25

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der nach GemHVO aufgestellte Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtkapitalflussrechnung und der Gesamtlagebericht.

Der Gesamtabchluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Gem. § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und der Bürgermeisterin zur Bestätigung vorgelegt. Den bestätigten Entwurf leitet die Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zu.

Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses konnte unter anderem deshalb nicht eingehalten werden, weil organisatorischen Veränderungen im Amt für Finanzservice vorgenommen wurden.

Die Verantwortung für den Gesamtabchluss, Gesamtlagebericht und die uns gemachten Angaben trägt die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens. Aufgabe der Prüfung ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Dazu wurde der am 17.06.2015 im Rat eingebrachte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2011 geprüft.

Die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens Stadt Hilden erteilte alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte am 07.10.2015 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht in einer schriftlichen Erklärung. Die von den gesetzlichen Vertretern der einbezogenen Tochterunternehmen bzw. von deren Abschlussprüfern erbetenen Aufklärungen wurden ebenfalls uneingeschränkt erteilt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben (§ 101 Abs. 8 GO NW).

Schwerpunktmäßig wurden geprüft die

- Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse,
- Ermittlung des Summenabschlusses (einschließlich der Überleitungsrechnungen und Anpassungen an die Bewertungsmethoden aus Sicht des Gesamtabchlusses (zutreffende Anwendung von Wahlrechten, Ansatzgeboten und -verboten sowie Vereinfachungen, Gesamtabchluss-Richtlinie)),
- Ordnungsmäßigkeit der Übernahmewerte aus den Meldedateien der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche,
- durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniskonsolidierung),
- Ermittlung der Anteile fremder Gesellschafter,
- Entwicklung des Eigenkapitals,
- Darstellung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung und
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Gesamtanhang einschließlich der Aussagen zu Chancen und Risiken, der Gesamtkapitalflussrechnung sowie der beigefügten Übersichten (Gesamtanlagenspiegel, Gesamtrückstellungsspiegel, Gesamtverbindlichkeitspiegel).

Die Prüfung war bei einigen Konsolidierungsbuchungen begleitend eingebunden.

Die Gesamtabchlussprüfung umfasst grundsätzlich nicht die Prüfung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, da deren Prüfung be-

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

reits nach gesetzlichen Vorschriften durch den Abschlussprüfer erfolgt ist (§ 116 Abs. 7 GO NRW).

Ebenso wurden die Überleitungsrechnungen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, soweit sie einer prüferischen Durchsicht und Bestätigung durch die jeweiligen Abschlussprüfer unterzogen wurden, nicht geprüft.

Die Prüfungen fanden im Zeitraum vom 24.06.2015 bis 07.10.2015 mit Unterbrechungen statt. Darüber hinaus wurde teilweise während der Erstellung des Gesamtabchlusses bis zur abschließenden Prüfung begleitend geprüft und beraten.

4. Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 1 GO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Gemäß § 51 Abs.1 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen dazustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegenden Annahmen sind anzugeben.

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Gesamtabchlusses gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die Beurteilung der Gesamtlage vermittelt insgesamt – zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtlageberichtes – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die Gesamtlagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Auf eine Angabe am Schluss des Gesamtlageberichtes gemäß § 95 Absatz 2 GO NRW (Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, Angaben zu Name, Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten etc.) wurde zur Vermeidung von Doppelnennung und mit Verweis auf den Einzelabschluss der Stadt Hilden (Lage- und Rechenschaftsbericht 2011 der Stadt Hilden) verzichtet. Eine Prüfung dieser Angaben ist entsprechend nicht erfolgt.

Die Gesamtertragslage und die Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage sind dargestellt. Nicht genannt bzw. erläutert sind allerdings eventuelle Veränderungen der Gesamtertragslage des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüber dem Vorjahr und den Plangrößen. Auch die Gesamtfinanzlage ist nicht erläutert. Aufgrund der vorhandenen Werte aus dem Gesamtabchluss 2010 ist ein Vergleich der Werte aus 2010 mit 2011 vorzunehmen und zu erläutern.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

- H1:** Diese Erläuterungen sind im vorliegenden Gesamtabchluss nicht ausreichend bzw. nicht vorhanden.
- E1:** Es wird empfohlen, in zukünftigen Gesamtlageberichten die Veränderungen der Gesamtertragslage des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüber dem Vorjahr und den Plangrößen sowie die Gesamtfinanzlage kurz zu erläutern.
- H2:** Zwischen Rat und Verwaltung abgestimmte, produktorientierte Ziele sowie deren Erreichungsparameter sind nicht dargestellt und erläutert. Auch Ziele und Erreichungsgrade aus den Wirtschaftsplänen der Teilunternehmen sind nicht abgebildet.
- H3:** Der Prognosezeitraum der voraussichtlichen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Stadt Hilden umfasst nicht wie erforderlich den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- E2:** Es wird empfohlen, in zukünftigen Gesamtlageberichten produktorientierte Ziele und deren Erreichungsparameter bzw. mindestens die der Wirtschaftspläne darzustellen und zu erläutern. Der Prognosezeitraum der voraussichtlichen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung sollte mittelfristig sein.

**Stellungnahme
der Verwaltung
(Auszüge) zu
H2, H3 und E2:**

„Sie führen aus, dass zwischen Rat und Verwaltung abgestimmte Ziele und Erreichungsparameter nicht dargestellt und erläutert sind. Ebenfalls sind Ziele etc. in den Wirtschaftsplänen und Teilunternehmen nicht abgebildet.

Ganz abgesehen davon, dass im betreffenden Jahr 2011 weder im Rat noch mit den Beteiligungen Ziele formuliert wurden, darf ich an die Diskussion aus den vergangenen Jahren im Rat erinnern. Letztendlich hat es keine Entscheidung hierzu gegeben, geschweige denn, dass mit den Beteiligungen Ziele vorformuliert und im Rat beschlossen wurden.

Natürlich gibt es unterjährig mit den Beteiligungen der Stadt Gespräche, die letztendlich in „Ergebnissen oder Ziele“ en-

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

den. Weiterhin werden auch über den jeweiligen Wirtschaftsplan der Gesellschaft direkt oder indirekt ein „Ziel oder Ergebnis“ formuliert. Ich will an dieser Stelle nicht verhehlen, dass ich eine grundsätzlich andere Auffassung zu diesen Themen habe. Dieses ist Ihnen bekannt. Ich glaube auch nicht, dass die jetzt im Haushaltsplanentwurf 2016 verankerten smarten Ziele eine „bessere Steuerung“ auf beiden Seiten bewirken. Wir, und damit meine ich die Gesamtverwaltung, haben sehr viel Zeit in diese neue Vorgehensweise gesteckt. Sie hört auch mit der Einbringung des Haushalts nicht auf. Die smarten Ziele usw. müssen erprobt, fortgeschrieben und neu entwickelt werden. Es werden ein paar Jahre ins Land gehen, bis überhaupt belastbare Zahlen auf den Tisch liegen.“

**Auswertung
BPA:**

Gemäß § 49 i. V. m. § 52 GemHVO ist dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Inhalte des Beteiligungsberichtes sind u.a. die Ziele der Beteiligungen, welche im § 52 Abs. 1 GemHVO geregelt sind.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Verwaltungsführung, die Umsetzung dieser gesetzlichen Pflicht auch in Bezug auf die Arbeit mit den politischen Gremien zu initiieren und voranzutreiben.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

5.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

5.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlichen und organisatorischen selbständigen Betriebe der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Konsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW i. V. m. den §§ 300 ff HGB.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 20.1 - Amt für Finanzservice **begleitend** geprüft und vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2010 (WP 09-04 SV 20/022) zur Kenntnis genommen.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB) sind voll zu konsolidieren, sofern sie entweder unter der einheitlichen Leitung der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW stehen oder das Control-Konzept gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW seine Anwendung findet. Kann die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche ausüben, ist die Equity-Methode gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. §§ 311 und 312 HGB anzuwenden.

Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Kommune gegeben ist oder aber das Einbeziehungswahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt wird, sind die Betriebe zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Cost) zu bewerten.

Vollkonsolidiert wurden folgende vAB:

Konzern Stadt Hilden Holding GmbH	Beteiligung	100%
Gem. Seniorendienste Stadt Hilden GmbH	Beteiligung	100%
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	Beteiligung	100%
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	48%
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	52%
Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas	Beteiligung	65%
Verkehrsgesellschaft Hilden mbH	Beteiligung	5,1%

Eine **Equity-Konsolidierung** fand nur beim **Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden** statt.

Bei den weiteren Beteiligungen, die die Stadt Hilden hält, besteht kein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt und sie sind aus Konzernsicht von untergeordneter Bedeutung. Sie wurden von daher im Gesamtabchluss nicht konsolidiert, sondern lediglich mit dem anteiligen Eigenkapital zu Anschaffungskosten (at cost) ausgewiesen.

5.1.2 Gesamtabchlussstichtag

In jedem Haushaltsjahr ist gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für den Abschlussstichtag 31. Dezember ein Gesamtabchluss aufzustellen.

Das bedeutet, dass für den Gesamtabchluss 2011 die Kernverwaltung sowie die verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB), die voll zu konsolidieren sind, ihre Konten zum 31.12.2011 geschlossen haben müssen.

Auf Ausnahmetatbestände wird hier nicht näher eingegangen, da der Gesamtabchluss 2011 des „Konzerns“ Stadt Hilden hiervon nicht berührt war.

Der Gesamtabchlussstichtag entspricht dem des Mutterunternehmens und aller einzubeziehender vAB.

5.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die Einzelabschlüsse der einzelnen vAB wurden bereits nach gesetzlichen Vorschriften geprüft, somit muss die Prüfung der einzelnen Jahresabschlüsse nicht mehr in die Prüfung des Gesamtabchlusses mit einbezogen werden (§ 116 Abs. 7 GO NRW). Dadurch werden Doppelprüfungen der Abschlussprüfer vermieden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Einzelabschlüsse ordnungsgemäß geprüft wurden und kein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

Allerdings ist bei der Gesamtabchlussprüfung darauf zu achten, ob die Vorschriften für die Übernahme der Einzelabschlüsse in den Gesamtabchluss beachtet worden sind.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Die Richtigkeit der Überleitung (KB II¹ und ER II²) muss vom Wirtschaftsprüfer der einzelnen vAB bescheinigt/bestätigt werden (siehe GAR vom 07.09.2011).

Alle unter Pkt. 5.1.1 aufgeführten vAB in privatrechtlicher Form sind durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft worden.

Die Zweckverbände VHS und Gesamtschule Langenfeld-Hilden wurden durch das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft.

Die jeweiligen Prüfberichte liegen vor.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

5.3.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)

Beim Gesamtabchluss handelt es sich nicht um ein eigenständiges, aus einer Buchhaltung (Kreditorenkonten, Debitorenkonten, Sachkonten, Anlagenrechnung etc.) abgeleitetes Rechenwerk, sondern ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk. Er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der korrekten Überleitung aus den geprüften Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

Alle Jahresabschlüsse 2011 der verselbständigten Aufgabebereiche des Vollkonsolidierungskreises der Stadt Hilden wurden von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft und ohne Einschränkungen testiert. Gem. § 116 Absatz 7 GO wurden diese Jahresabschlüsse daher nicht erneut geprüft.

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Grundlage des städtischen Jahresabschlusses und aufgrund des Verweises auch zur Grundlage des Gesamtabchlusses. Zu den wesentlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehören die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Buchführung ist nur dann ordnungsgemäß,

¹ Konzernbilanz II

² Ergebnisrechnung II

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann. Die GoB werden ergänzt durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), die sich an den Schritten bei der Erstellung des Gesamtabchlusses orientieren. Zu beachtende GoK sind insbesondere:

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage (in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung (d. h. Wertansatz in Euro in Anlehnung an § 298 i. V. m. § 244 HGB)

Diese Grundsätze werden durch die Grundsätze der Wesentlichkeit (§§ 296 Abs. 2 HGB, 303 Abs. 2 HGB) und Wirtschaftlichkeit (§§ 291 Abs. 1, 293 HGB) eingeschränkt.

Entsprechend dem Hinweis in der GAR verzichtet die Stadt Hilden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses bis auf weiteres auf eine spezielle Konsolidierungssoftware.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hilden wurde mittels eines Jahres-einzelabschlussmandanten der bei der Stadt Hilden eingesetzten Finanzsoftware NewSystem der Firma Infoma erstellt. Den Tochtergesellschaften wurden Formulare für die Saldenabstimmungen und die jeweiligen Überleitungstabellen als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Hier wurden den NKF-Konten laut Überleitungstabelle die jeweiligen testierten Jahresabschlusswerte zugeordnet. Die Überleitungstabelle sollten vom jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Die Überleitungstabelle des Zweckverbandes Volkshochschule Hilden-Haan wurde von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zuständigen Prüfer der Stadt Hilden bestätigt.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Die Verarbeitung der Überleitungstabellen zur Vorbereitung des Imports in die für die Erstellung des Gesamtabchlusses verwendete Software „New System“ geschah mittels eines kleinen Excel-Makros.

Die Übereinstimmung der elektronischen Excel-Überleitungstabellen mit den eingereichten Tabellen wurde überprüft.

Bei der Prüfung fiel auf, dass es zwischen der Gesamtergebnisrechnung im Gesamtabchluss und den Datenbeständen in Infoma Abweichungen gibt, und zwar hinsichtlich der Gewinnanteile anderer Gesellschafter. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Hilden.

B1: Es wurde augenscheinlich im Nachhinein der Gewinnanteil anderer Gesellschafter für das Jahr 2010 abgeändert, obwohl der Jahresabschluss für 2010 bereits testiert und vom Rat beschlossen war. Der Ursprungszustand entsprechend der testierten Gesamtergebnisrechnung ist wiederherzustellen.

B2: Im Rahmen eines Abgleichs zwischen der einzelnen Bilanzpositionen im Gesamtabchlussberichtes mit den Daten aus Infoma wurde festgestellt, dass unter dem Pkt. 6 auf der Passivseite der Bilanz die Systemkonten mit 19.416,77 € bebucht wurden. Diese Konten müssen allerdings 0,- € ergeben. Dies ist zu korrigieren, da sonst das Eigenkapital falsch dargestellt würde.

Des Weiteren ergaben sich beim Abgleich Differenzen bei den Bilanzpositionen „Ergebnisvortrag des Vollkonsolidierungskreises“ i. H. v. - 107.704,83 € und „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Gesamt)“ + 107.704,83 €.

**Stellungnahme
der Verwaltung
zu B1 und B2:**

„Die dort angesprochene Problematik ist bekannt. Da dies bereits bei Erstellung des Gesamtabchlusses 2011 auffiel, wurde die Angelegenheit seinerzeit mit dem BPA besprochen. Ab 2012 ist eine Neuausrichtung des Gesamtabchlusses geplant. Diese umfasst auch eine umfangreiche Systemänderung. Hier werden insbesondere die beanstandeten Punkte beachtet, um zukünftig eine korrekte Darstellung zu gewährleisten.“

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass durch die derzeitige Darstellung das eigentliche Konzernergebnis nicht verändert wurde. Dieses hat uns im letzten Gespräch *der externe Berater für die Aufstellung des Gesamtabchlusses*³ auch ausführlich dargestellt.

Hierzu wird im Folgenden detailliert Stellung genommen.

Betrachtet man die Gesamtbilanz in Infoma fällt auf, dass hier der Jahresüberschuss für 2011 mit 3.748.583,67 € und die Ergebnisvorträge mit - 4.154.413,67 € ausgewiesen werden. Die Differenz beträgt jeweils 107.705,16 €. Dies entspricht dem Fehlbetragsanteil des Jahres 2011 der Stadt Haan an der VHS. Da dieser aus dem Konzernergebnis des Konzerns Stadt Hilden herauszurechnen ist, beläuft sich das Gesamtergebnis des Konzerns tatsächlich auf 3.856.288,83 €. Damit dieses für den Gesamtabchluss 2011 korrekt dargestellt wird, wurde auf dem Papier ein Passivkontentausch vorgenommen. Der Verlustvortrag wurde um den anteiligen Fehlbetrag erhöht (Erhöhung des Verlustvortrages); der Gewinn wiederum um den anteiligen Fehlbetrag verringert (Erhöhung des Konzerngewinns). Dies entspricht der Vorgehensweise für den Gesamtabchluss 2010. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf dem Papier die Zahlen des Vorjahres mit dem Gesamtabchluss 2010 übereinstimmen. Die seitens des BPA festgestellte Abweichung besteht lediglich im System, welches ab dem Gesamtabchluss 2012 überarbeitet wird.

Bezüglich des mit 19.416,77 € bebuchten Systemkonto 880200 ist festzustellen, dass die Vorgehensweise mangels Alternativen nach Rücksprache mit Infoma und dem BPA gewählt wurde. Es handelt sich hierbei um den Gewinnanteil der Stadt Haan für das Jahr 2008. Dieser wurde in 2011 an die Stadt Haan ausgezahlt und darf daher nicht mehr im Rahmen des Gesamtabchlusses erfasst werden. Im Rahmen der Neuausrichtung wird hier nach einer Lösung gesucht, um künftig eine korrekte Darstellung zu gewährleisten.“

³ Anonymisiert durch BPA.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Auswertung

BPA: Die Beanstandung wird aufrechterhalten, da die Problematik immer noch im System vorhanden ist und frühestens im GA 2012 korrigiert werden kann.

H4: **Bei Überprüfung der Bilanzwerte zwischen Infoma und dem Kontenschema ist aufgefallen, dass beim Kontenschema eine Modifizierung vorzunehmen ist, da die Saldierungen einzelner Abschnitte, wie z.B. 1.2.3 Infrastrukturvermögen, 1.3 Finanzanlagen und 2. Umlaufvermögen nicht 100%ig mit den Angaben aus dem GA 2011 übereinstimmen. Die einzelnen Bilanzposten hingegen stimmen überein.**

Die Verwaltung nutzt zur Aufstellung des Gesamtabchlusses die Jahresabschlussmandantensoftware aus dem Softwarepakete Newsystem des Herstellers Infoma. Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied zwischen der Aufstellung eines Einzelabschlusses und eines Gesamtabchlusses:

Während sich ein Einzelabschluss aus den Veränderungen eines Haushaltsjahres auf Basis der Anfangsbestände, die wiederum den Endwerten des Vorjahres entsprechen, entwickeln lässt, ist ein Gesamtabschluss immer ein neuer Abschluss ohne Vorjahreswerte, da er aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche zunächst als Summenbilanz erzeugt und dann durch Konsolidierungen und Eliminierungen verfeinert wird.

Sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung des Gesamtabchlusses hat sich als außerordentlich hinderlich herausgestellt, dass hier in Hilden der Gesamtabschluss auf Basis „fiktiver“ Veränderungsbeträge aufgestellt wird. Das äußert sich insbesondere darin, dass die Beträge aus den Überleitungstabellen der Teilbereiche (Tochter- und Enkelunternehmen) nicht wie gemeldet eingebucht werden, sondern immer nur die Salden zwischen den fiktiven Anfangsbeständen und den gemeldeten Jahresendwerten. Die Buchungssätze entsprechen also nicht den Werten in den Überleitungstabellen.

Nach Aussage der Firma Infoma ist es jedoch möglich, alle Konten vor der Aufstellung eines Gesamtabchlusses auf null zu setzen, um dieses Problem zu umgehen. Denn so wäre es möglich, die Gesamtabchlüsse unmittelbar aus den Überleitungstabellen der Teilbereiche aufzubauen.

E3: **Da es sich bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses um ein statisches Verfahren handelt, empfiehlt das Beratungs- und Prüfungsamt, die bisherige städtischen Buchungsweise (Verbuchung der Veränderungswerte statt der Werte aus den Überleitungstabellen) abzuän-**

dern und zum Bilanzstichtag ausschließlich und unmittelbar die Saldenbestände der einzelnen Töchter (Teilbereiche) zu verwenden.

**Stellungnahme
der Verwaltung
zu E3:**

„Im letzten Gespräch mit *dem externen Berater⁴*, hatte ich bereits entschieden, dass ich im Moment nicht möchte, dass der Einzel- und der Gesamtabchluss nach unterschiedlichen Vorgehensweisen erstellt wird (Verbuchung der Veränderungswerte oder Saldenbestände).

Sollten die Erfahrungen der nächsten Gesamtabchlüsse es sinnvoll erscheinen lassen, so kann dieses dann besprochen und entschieden werden.“

Auswertung

BPA:

Die Empfehlung wird nachdrücklich aufrechterhalten.

5.3.2 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Verwaltung wird der Anteilsbesitz an den vAB als Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelfassung von Eigenkapital führen und zwar einmal über den Beteiligungsbuchwert und somit über das Eigenkapital der Mutter und zum zweiten Mal über das Eigenkapital des vAB (die Vermögensgegenstände und Schulden des vAB).

Daher sind die Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der vAB zu verrechnen. Bei der Kapitalkonsolidierung werden der Beteiligungsbuchwert und das neubewertete Eigenkapital des vAB ausgebucht (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB).

Als fiktiver Erwerbszeitpunkt gilt der Stichtag der Erstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007.

Da die Beteiligungsbuchwerte regelmäßig zum Eigenkapital der vAB differieren, ergeben sich hier bei der Kapitalkonsolidierung passivische Unterschiedsbeträge. Diese Unterschiedsbeträge werden zum 31. Dezember 2011 erstmalig über einen Zeitraum von 14 Jahren aufgelöst. Nur bei der IGH und GkA kann auf-

⁴ Anonymisiert durch BPA.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Hilden

grund der geringen passivischen Unterschiedsbeträge die komplette Auflösung zum 31. Dezember 2011 erfolgen.

Die innerhalb des Konsolidierungskreises bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie die wesentlichen Zwischenergebnisse wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eliminiert.

E4: Das BPA empfiehlt zusätzliche Spalten an die aktuelle Tabelle der Kapitalkonsolidierung einzufügen. Die zusätzlichen Spalten sollten die Auflösungsbeträge und den Endbestand zum 31.12. aufweisen, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Ansonsten sind sowohl die Schritte der Konsolidierungsvorbereitungen als auch die Konsolidierungsbuchungen nachvollziehbar. Die stichprobenhafte Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.3.3 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses

Der vorgelegte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist nach den Vorschriften der GO NRW aufgestellt worden. Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen und Überleitungsrechnungen der konsolidierten Betriebe und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend der Regelungen für den Jahresabschluss der Kommune zu gliedern, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt.

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2011 und Gesamtergebnisrechnung 2011 sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert und entsprechen in ihrem Aufbau den vom Innenministerium vorgegebenen Mustern für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung.

5.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB müssen in der Gesamtergebnisrechnung diejenigen Aufwendungen und Erträge eliminiert

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

werden, die aus Beziehungen zwischen der Kommune und den vAB oder den vAB untereinander entstanden sind.

Auf die Konsolidierung von Aufwendungen und Erträgen kann verzichtet werden, wenn sie unwesentlich sind (§ 305 Abs. 2 HGB).

Nach der GAR der Stadt Hilden werden die Saldenbestätigungen eines jeden Jahres erhoben. Hierzu sind entsprechende Formulare, die Anlage der GAR sind, auszufüllen.

Durch die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung, nach denen die vAB überwiegend für geleistete Lieferungen und Leistungen an die Stadt umsatzsteuerpflichtig sind und die Stadt nur im Rahmen der sogenannten „Betriebe gewerblicher Art“ Vorsteuer geltend machen darf, ergeben sich Aufrechnungsdifferenzen. Diese Differenzen (Mehraufwand) sind im Gesamtabchluss bei den Ergebnisrechnungspositionen verblieben.

Die stichprobenhafte Prüfung einzelner Konsolidierungen führte zu keinen Feststellungen.

5.3.5 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB geregelt. Gem. § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie sie in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre.

Damit sind in der Gesamtbilanz die Erfolgserträge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die aus „Konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Für das Entstehen von Zwischenergebnissen müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
- Bilanzierung des Vermögensgegenstandes in der Gesamtbilanz,
- Beruhen auf Lieferung oder Leistung innerhalb des Konsolidierungskreises,

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

- Wertunterschied gegenüber Gesamtanschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im kommunalen Bereich sind Zwischenergebnisse u. a. bei Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden zwischen der Kommune und ihren vAB sowie beim Erwerb von selbsterstellten (konzernintern: Ansatzverbot in der Gesamtbilanz) oder erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen relevant. Gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf die Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Eliminierung von nur untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ ist.

Darüber hinaus ist die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung nicht zwingend durchzuführen, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurde und die Ermittlung des Ansatzes mit verhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Dies ist jeweils im Anhang anzugeben.

5.3.6 Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung (GKFR) wurde gemäß DRS 2 unter Anwendung der indirekten Methode für den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit aufgestellt.

Von der Verwaltung wurde das „Bottom-Up-Konzept“ zur Erstellung der GKFR herangezogen.

Dabei wird die GKFR von den Kapitalflussrechnungen der einzelnen in den Gesamtabschluss einbezogenen vAB abgeleitet.

Das bedeutet, dass die KFR der vAB zu einer Summenkapitalflussrechnung zusammengeführt werden, aus der dann die „konzerninternen“ Zahlungsströme zu eliminieren sind.

Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumentationen waren sowohl ausreichend als auch angemessen und genügten den Anforderungen.

E5: Die Kapitalflussrechnung lässt sich derzeit nicht unmittelbar mittels Infoma erzeugen, sondern muss manuell in Excel erstellt werden. Das BPA empfiehlt für die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012 eine automatisierte Erzeugung der Kapitalflussrechnung aus Infoma.

B3: Die auf Seite 32 des Gesamtabchlusses dargestellte Kapitalflussrechnung entspricht in der Summe der Finanzmittelfonds zum 31.12.11 den Angaben aus Infoma (Summe liquide Mittel). Allerdings wird im Bericht nicht der Bestand fremder Finanzmittel (Pos. 29) angegeben. Dieser Betrag wurde rechnerisch als Summe in den zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds angegeben (Pos. 28). In Pos. 28 müsste der Buchwert 7.036.215,61 € und in Pos. 29 der Buchwert 43.624,10 € stehen. Entsprechend sind ggf. die „Cashflows“ in den Pos. 10, 22, 27 anzupassen.

**Stellungnahme
der Verwaltung
zu E5 und B3:**

„Dies wird im Rahmen der Neuausrichtung des Gesamtabchlusses ab 2012 berücksichtigt. An der automatischen Erzeugung der KFR durch Infoma wird gearbeitet.“

5.3.7 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Dabei ist auch zu prüfen, ob

- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Tochterorganisationen sowie
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken gemacht wurden.

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW. Er steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild über die Gesamtlage der Stadt Hilden und seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künf-

tigen Entwicklung werden vollständig und zutreffend dargestellt. Die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der vAB wurden umfangreich ausgewertet und sind in den Gesamtlagebericht eingeflossen. Die diesbezüglichen Prüfmerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2010 wurden somit umgesetzt.

5.3.8 **Beteiligungsbericht**

Nach § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er soll detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen enthalten, z. B. über Ziele und Leistungen, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Eine komplette Neuaufstellung des Beteiligungsberichts wird nicht jedes Jahre als neue Aufgabe zu erledigen sein, sondern ist von der Verwaltung jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben. Die Fortführung der Aufgabenerledigung durch die vAB erfordert, dass durch den Aufbau einer Zeitreihe im Beteiligungsbericht auch eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert und die Entwicklung der vAB transparent gemacht wird.⁵

Auf diese Weise wird der mit dem Gesamtabschluss vermittelte Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützt.

In den Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufzuführen und darzustellen, zu denen die Verwaltung ein Beteiligungsverhältnis hat, d. h. auch die Betriebe, die nicht dem Konsolidierungskreis angehören.

Da der Beteiligungsbericht nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses ist, wurde er nur auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabschluss bzw. Gesamtlagebericht durchgesehen.

H5: **Bei der Durchsicht des Beteiligungsberichtes ist aufgefallen, dass nicht alle Pflichtangaben des § 52 Abs. 1 GemHVO NRW enthalten sind. So fehlen beispielsweise Angaben und Erläuterungen zu den Leistungen der Beteiligungen und bei wesentlichen Beteiligungen diese unter Angabe von Kennzahlen sowie die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.**

Zum Teil finden sich einige Angaben im Gesamtabschluss wieder, jedoch ohne Erläuterungen. Lt. GemH-

⁵ Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 1121

VO müssen sie aber Teil des Beteiligungsberichtes sein.

Zukünftig sollten daher die Angaben gem. § 52 Abs. Nr. 2, 4, 5 und 6 GemHVO NRW auch im Beteiligungsbericht aufgeführt sein.

5.4 Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Der vorliegende Konzernabschluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften.

5.4.1 Wirtschaftliche Grundlage

Die gesamtwirtschaftliche Situation im Jahr 2011 war auch in Deutschland geprägt durch die Hochphase der Euro-Krise und die Anstrengungen der öffentlichen Hände, durch Konjunkturfördermaßnahmen deren schlimmste Auswirkungen abzufedern. Diese Situation ist auch an den Gebietskörperschaften in NRW und deren verselbständigten Aufgabenbereichen nicht spurlos vorüber gegangen.

Es zeichnete sich bereits ab, dass die Konjunkturkrise mit der üblichen Verzögerung aus Auswirkungen auf die Haupteinnahmequelle des größten Teilbereichs, der Stadt selbst, haben würde.

5.4.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage ist insgesamt zutreffend. Der Jahresabschluss der Stadt Hilden macht den größten Teil des Gesamtabschlusses aus. Das positive Ergebnis des Konzerns wird vom Fehlbetrag städtischen Einzelabschlusses gemindert, der glücklicherweise mit 1,6 Mio. € erheblich geringer ausfiel als erwartet (5,5 Mio. €), sonst wäre auch das Gesamtergebnis 2011 negativ ausgefallen.

Vertreter der Stadt Hilden sind in den Gremien der Töchtergesellschaften vertreten, eine (ausbaufähige) Beteiligungsverwaltung ist eingerichtet, so dass zukünftig auch die Steuerungsmöglichkeiten im Gesamtkonzern optimiert werden können.

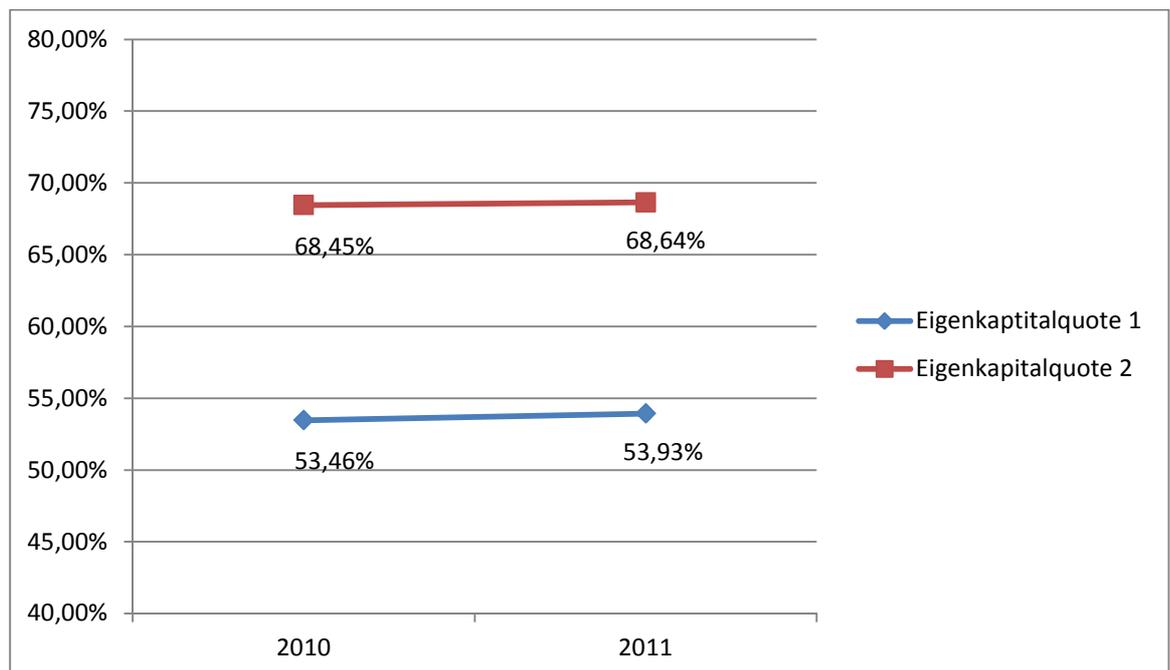
Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Eine gemeinsame Konzernbuchhaltung ist nicht eingerichtet, so dass für die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2011 unterschiedliche Werte aus der Buchhaltung der Stadt Hilden bzw. der Töchter herangezogen wurden. Es ist empfehlenswert, eine unterjährige Abstimmung vorzunehmen, spätestens vor Aufstellung der einzelnen Jahresabschlüsse der vAB.

Grundsätzlich ist vereinbart, dass aus den Bilanzen der Töchter von diesen die Überleitungstabellen für die Übernahme deren Daten in den Gesamtabchluss erstellt und von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern bestätigt werden.

Die im Folgenden genannten Kennzahlen aus dem Kennzahlenhandbuch des Ministeriums für Inneres und Kommunales wurden im ersten Gesamtabchluss erstmals kurz dargestellt, um dann hinsichtlich in den kommenden Gesamtab schlüssen die eingetretenen Veränderungen darstellen zu können.

Kapitalstruktur



Die Eigenkapitalquote 1 des Gesamtabchlusses, die den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Gesamtbilanz widerspiegelt, betrug am Ende des Jahres 2011 = 53,93%. Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31.12.2011 rund 333,1 Mio. €.

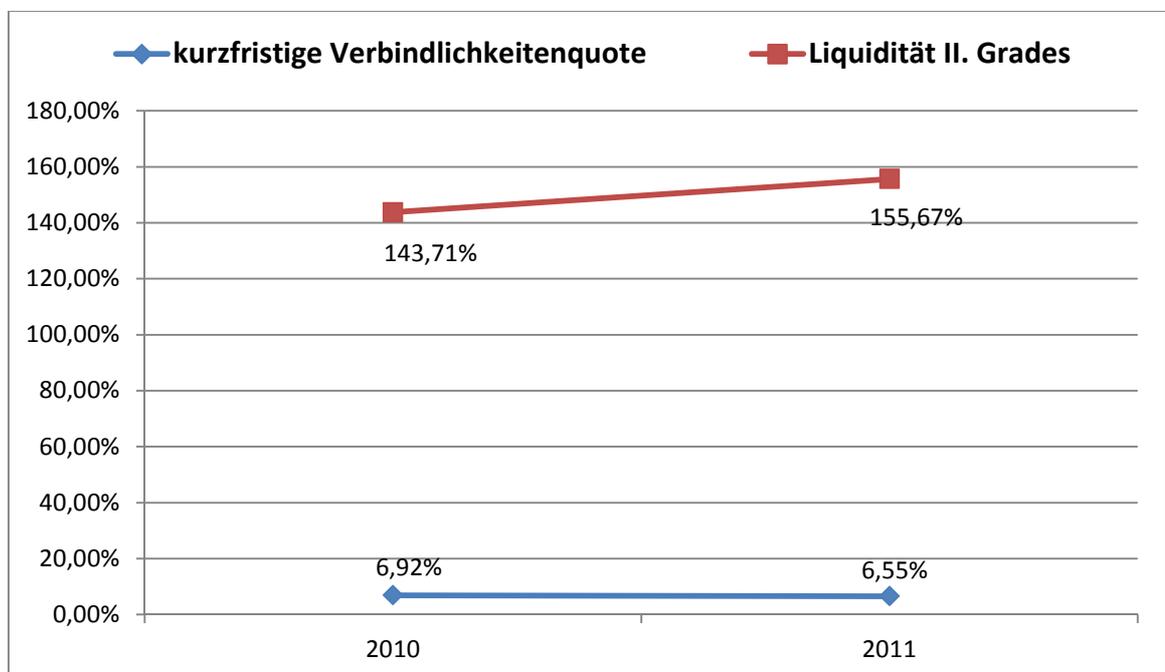
Die Eigenkapitalquote 2, die neben den vorgenannten Komponenten noch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge als Bilanzposten mit einbezieht, beträgt Ende 2010 = 68,64%. Dieser Wert wird auch durch die Tatsache, dass die Sonderposten sich selbst von Jahr zu Jahr verändern, beeinflusst.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Schuldenlage

In dem Gesamtbestand der Verbindlichkeiten (rund 102 Mio. €) sind Ende 2011 tatsächlich keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung enthalten.

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote zeigt die Belastung der Gesamtbilanz durch kurzfristiges (1 Jahr) Fremdkapital. Die Liquidität II. Grades zeigt, inwiefern die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen des Konzerns gedeckt werden.



Gesamtvermögenslage

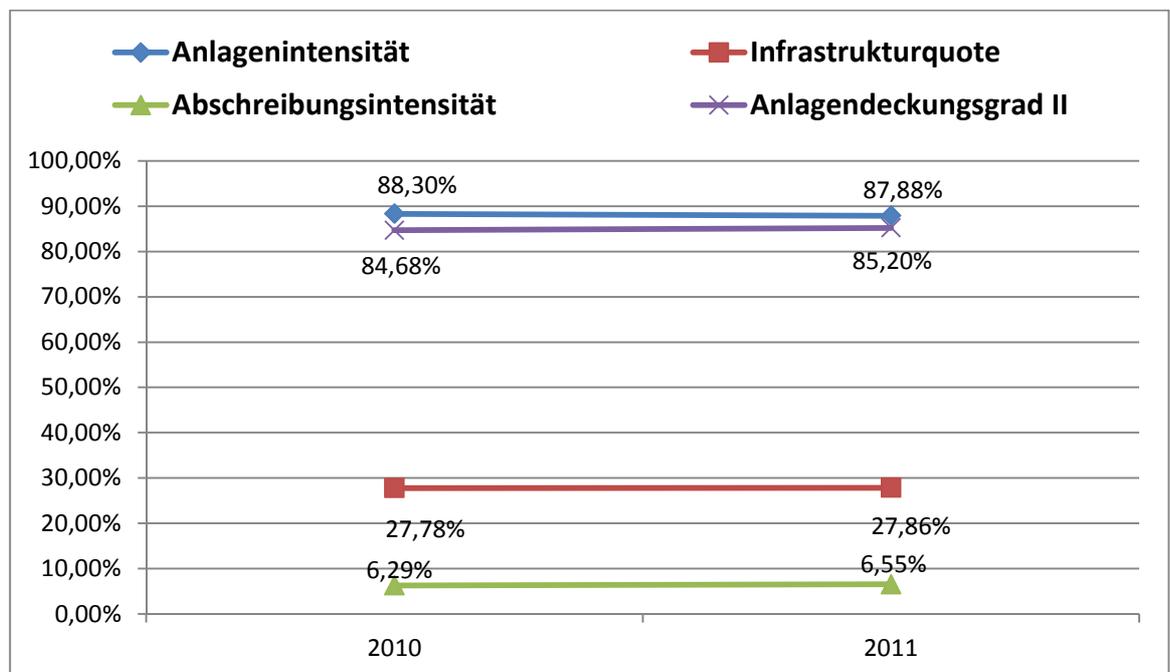
Hierzu gehört u. a. die Anlagenintensität, die den Anteil des Gesamtanlagenvermögens im Verhältnis zum Gesamtvermögen widerspiegelt und die Ende 2011 = 87,88% beträgt.

Die Infrastrukturquote konkretisiert die Aussage über die Anlagenintensität im Hinblick auf das Infrastrukturvermögen und verdeutlicht, in welchem Umfang gesamtstädtisches Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Diese Quote beträgt 27,86% und zeigt im Vergleich zu der Quote der Stadt (34,70%), dass in Hilden anders als in vielen anderen Städten nur wenig Infrastrukturvermögen an Tochtergesellschaften ausgegliedert ist. Dort finden sich dann in den Gesamtabschlüssen der Stadtkonzerne eher Quoten, die der Stadt Hilden alleine ähneln.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Die Abschreibungsintensität veranschaulicht, in welchem Umfang der Konzern Stadt durch die Abnutzung des Gesamtanlagevermögens belastet wird. Sie beträgt im Berichtsjahr 6,55%. Diese Kennzahl wird durch die Drittfinanzierungsquote von 13,63% insofern beeinflusst, als dass die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen reduzieren.

Mit dem Anlagendeckungsgrad 2 werden neben dem Gesamteigenkapital auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie das langfristige Fremdkapital miteinbezogen. Mit Berichtsjahr ergab sich ein Anlagendeckungsgrad 2 von 85,20%. Dies bedeutet, dass gut als 4/5 des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte es regelmäßig auch langfristig finanziert werden.



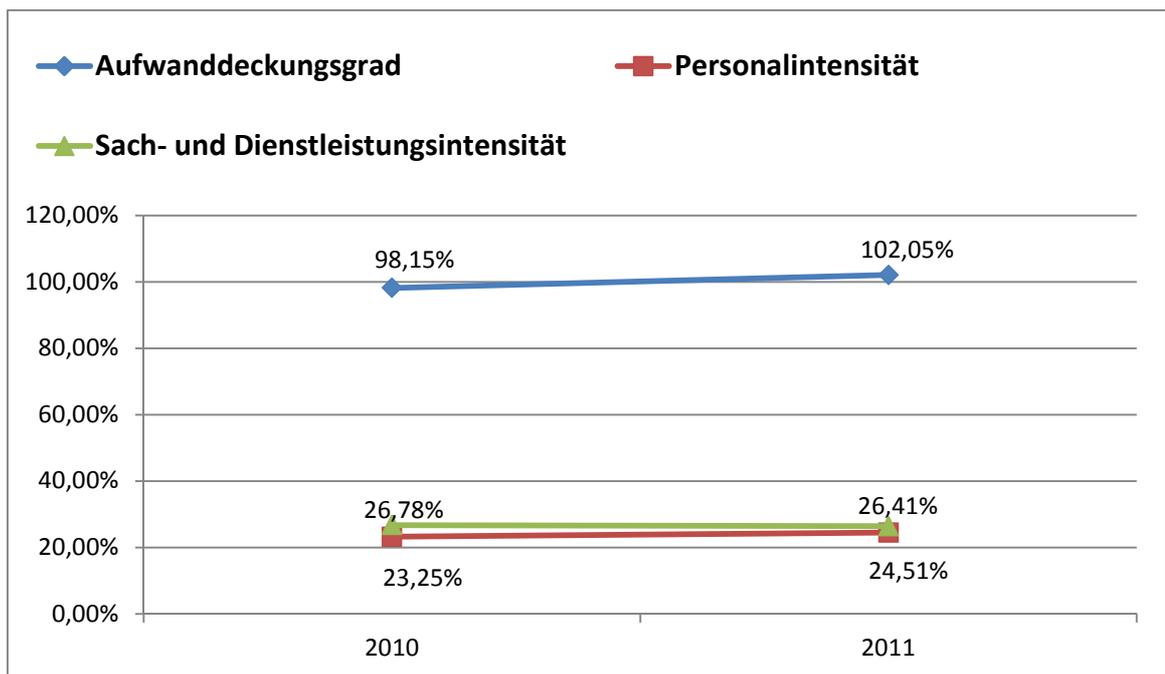
Hinsichtlich der Analyse der Gesamtertrags- und Aufwandssituation sind unter anderem nachfolgende Kennzahlen von Bedeutung:

Der Aufwandsdeckungsgrad von 102,05% zeigt an, dass eine Überdeckung von 2,05% vorliegt. Die ordentlichen Gesamterträge von 225.33 Mio. € decken die ordentlichen Gesamtaufwendungen von 220.81 Mio. €.

Die Personalintensität, mit der der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemessen wird, beträgt 24,51%.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Mit der Sach- und Dienstleistungsintensität wird aufgezeigt, in welchem Umfang sich der Konzern für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Auch hier zeigt der Vergleich der städtischen Kennzahl von 11,70% zu der Gesamtkennzahl von 26,41%, dass konzernweit erheblich mehr Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden als von der Stadt selbst.



5.4.3 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Bewertungsgrundlagen bei der Aufstellung dieses Gesamtabchlusses 2011 waren die

- Richtlinie für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses der Stadt Hilden (Gesamtabschlussrichtlinie) vom 30.08.2011

und der

- Bilanzierungs und Bewertungsleitfaden der Stadt Hilden Stand: 26.04.05
VV aktualisiert: 09.08.2011

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind der Prüfung nicht bekannt.

6. **Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung**

Die Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2011, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang sowie Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtanlagenspiegel nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW unter Einbeziehungen des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts zu umfassen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 07.10.2015

Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden



Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden



Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer der Stadt Hilden



Ralf Blisginnis
Verwaltungsprüfer der Stadt Hilden

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Hilden

Schlussbemerkung

Der vorstehende Prüfungsbericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstellt.

Hilden, den 09.11.2015

Rechnungsprüfungsausschuss

Thomas Grünendahl
Vorsitzender

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Hilden

7. Anlagenverzeichnis

Die Vollständigkeitserklärung der Bürgermeisterin ist diesem Bericht auf den nächsten Seiten als Anlage unmittelbar beigefügt.

Der kommunale Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 vom 11.06.2015 sowie der Gesamtlagebericht 2011 und der Beteiligungsbericht 2011 sind als gemeinsame Anlagen Bestandteile dieses Prüfungsberichts.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Lagebericht zum Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2011

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings gibt persönlich folgende Erklärung ab.

Aufklarungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 103 Abs. 4 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben.

Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Frau Kirsten Schaffrath

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 27 - 31 GemHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung (Überleitungstabellen aus den verselbständigten Teilbereichen, Konzernbilanzen I und II, Ergebnisrechnungen I und II, Konsolidierungsbuchungen und deren Dokumentation) insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind
2. In den Unterlagen der Buchhaltung sind alle für die Erstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Buchungen, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die Buchungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen)
3. Die nach § 27 Abs. 5 GemHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Die nach § 31 GemHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Buchhaltung wurde

- von mir wahrgenommen
 auf Herrn Kämmerer Heinrich Klausgrete übertragen und von ihm wahrgenommen

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht

1. Der Gesamtabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Gesamtlagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind im Gesamtabschluss enthalten
 - sind im Lagebericht dargelegt
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.
6. Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer _____ aufgeführt
8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden
 - und sind unter Ziffer _____ aufgeführt

- 9 Verträge, die für die Beurteilung der Gesamtvermögens-, -schulden-, -ertrags- und -finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

nicht
 und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt

- 10 Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Gesamtbilanz erscheinen

im Anhang angegeben
 unter Ziffer _____ bzw in der Anlage aufgeführt

- 11 Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Gesamtvermögens-, -schulden-, ertrags- und -finanzlage von Bedeutung sind,

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage aufgeführt

- 12 Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind vollständig mitgeteilt worden

13. Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht haben könnten.

14. Die am Schluss des Gesamtlageberichts gemachten Angaben gem. § 116 Abs. 4 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 07.10.2015



Unterschrift

Stand 27.10.2015

Herausgeber:

Beratungs- und Prüfungsamt
der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.:02103 / 72 85 170
E-Mail: rpa@hilden.de